



21. März 2022

Faktenblatt der Arbeitsschutzbehörde des Freistaates Sachsen

➤ **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) - Regelungen im Überblick**

Das Robert Koch-Institutes (RKI) schätzt die Gefährdungslage durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung derzeit als sehr hoch ein. In allen Altersgruppen stiegen die 7-Tage-Inzidenzen an. Auch die Zahl der Hospitalisierungen nahm laut RKI zu. Neben dem persönlichen verantwortungsbewussten Verhalten kommt dem betrieblichen Arbeits- und Infektionsschutz weiterhin große Bedeutung zu. Die Betriebe sind gefordert, ihre Anstrengungen beizubehalten und ungeimpfte Beschäftigte zu einer Schutzimpfung zu motivieren.

Die vom Bundeskabinett am 21. Januar 2021 erlassene [Corona-ArbSchV](#) wurde daher am 17. März 2022 aktualisiert. Die Verordnung trat am 20. März 2022 in Kraft und gilt nun **bis einschließlich 25. Mai 2022**.

Maßgeblich ist die **Gefährdungsbeurteilung**, auf deren Grundlage der Arbeitgeber alle erforderlichen Basisschutzmaßnahmen in einem betrieblichen Hygienekonzept festzulegen und umzusetzen hat. Die Regelungen zu **Schutzimpfungen** während der Arbeitszeit, die Aufklärung der Beschäftigten über die Risiken einer COVID-19-Erkrankung und die Möglichkeit einer Impfung sowie Unterstützungspflichten für die Impfenden bleiben bestehen (siehe Tabelle).

Bitte beachten Sie folgende Hinweise bei der Umsetzung der Corona-ArbSchV:

➤ **Gefährdungsbeurteilung**

Generell hat der Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel zu überprüfen und zu aktualisieren (§§ 5, 6 ArbSchG). Auf dieser Grundlage sind die zusätzlich erforderlichen Maßnahmen festzulegen und umzusetzen.

➤ **„TOP - Prinzip“**

Die Rangfolge von technischen über organisatorische bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen ist einzuhalten.

➤ **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel**

Bereits im August 2020, geänderte Fassung vom 24. November 2021, wurde die [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel](#) vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlicht. Die Regel konkretisiert die Anforderungen an den Arbeitsschutz im Hinblick auf SARS-CoV-2 und konkretisiert die [Corona-ArbSchV](#). Bei Einhaltung dieser Konkretisierungen kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die Anforderungen aus den Verordnungen nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) erfüllt sind. Gleichwertige oder strengere Regeln, zum Beispiel aus der Biostoffverordnung oder aus dem Bereich des Infektionsschutzes, müssen weiterhin beachtet werden.

➤ **Ausführliche Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

[Corona-ArbSchV](#) | [Fragen und Antworten](#) zu Arbeits- und Infektionsschutz

➤ **Handlungshilfen der Unfallversicherungsträger**

Auf den Corona-Sonderseiten der Berufsgenossenschaften, Unfallkassen und der SVLFG werden alle wichtigen Informationen zum Umgang mit dem Coronavirus veröffentlicht. Eine fortlaufend aktualisierte Übersicht bietet [branchenspezifische Konkretisierungen](#) an.

➤ **Infektionsschutzrechtliche Bestimmungen in Sachsen**

Die geltenden landesspezifischen Bestimmungen, zum Beispiel die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung, werden auf dem [Portal der Sächsischen Staatsregierung](#) laufend angepasst.

Corona-ArbSchV: Das Wichtigste im Überblick

Bestimmung	Maßnahmen Ziel	Anmerkungen
§ 1 Ziel und Anwendungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> das Risiko von Infektionen mit dem Coronavirus bei der Arbeit minimieren Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten schützen 	<p>Unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> die Arbeitsschutzverordnungen gemäß § 18 Absatz 1 und 2 ArbSchG abweichende Vorschriften der Länder zum Infektionsschutz <p>Zu berücksichtigen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel Handlungsempfehlungen der BAuA und branchenbezogene Handlungshilfen der Unfallversicherungsträger können zur Orientierung herangezogen werden
§ 2 Basisschutzmaßnahmen zum betrieblichen Hygienekonzept	<ul style="list-style-type: none"> Erforderliche Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes in einem Hygienekonzept festlegen und umsetzen Maßnahmen auch in den Pausenbereichen und während der Pausenzeiten umsetzen Hygienekonzept den Beschäftigten in der Arbeitsstätte zugänglich machen Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung prüfen, welche Schutzmaßnahmen erforderlich sind Dabei regionales Infektionsgeschehen sowie besondere tätigkeitsspezifische Infektionsgefahren berücksichtigen 	<ul style="list-style-type: none"> Gefährdungsbeurteilung ist Grundlage <ul style="list-style-type: none"> ➔ Gefährdungsbeurteilung und Hygienekonzept sind sich ergänzende Bestandteile des betrieblichen Infektionsschutzes <u>Schutzmaßnahmen können sein</u> <ul style="list-style-type: none"> Beschäftigten, die nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, einen wöchentlichen kostenfreien Test anbieten Verminderung betriebsbedingter Personenkontakte; prüfen, ob Beschäftigte Büroarbeit oder vergleichbare Tätigkeiten in der Wohnung ausführen können Bereitstellung medizinischer Gesichtsmasken oder Atemschutzmasken
§ 3 Schutzimpfungen	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitgeber hat den Beschäftigten die Impfung gegen das Coronavirus während der Arbeitszeit zu ermöglichen Betriebsärzte und überbetriebliche Dienste von Betriebsärzten, die Schutzimpfungen im Betrieb durchführen, sind organisatorisch und personell durch den Arbeitgeber zu unterstützen Beschäftigte sind über die Gesundheitsgefährdungen einer COVID-19-Erkrankung aufzuklären und über die Möglichkeit einer Schutzimpfung zu informieren 	<ul style="list-style-type: none"> Betrifft Hilfspersonal, Räume, Einrichtungen, Geräte Im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Unterweisung



<p>§ 4 Beratung des BMAS und Konkretisierung der Anforderungen dieser Verordnung</p>	<ul style="list-style-type: none">• BMAS kann die beratenden Ausschüsse beauftragen, Regeln und Erkenntnisse zu ermitteln• Empfehlungen können aufgestellt werden• Bekanntmachung der Regeln, Erkenntnisse und Empfehlungen kann im Gemeinsamen Ministerialblatt erfolgen	
--	---	--

Haben Sie Fragen? Bitte wenden Sie sich an:

Landesdirektion Sachsen, Abteilung 5 Arbeitsschutz

Die regionalen Kontaktdaten der Behörde finden Sie auf der [Internetseite](#) der Arbeitsschutzverwaltung des Freistaates Sachsen.